

Az.: 1 A 699/13
3 K 581/12

Ausfertigung



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

1. des Herrn
2. der Frau
beide wohnhaft:

- Kläger -
- Antragsteller -

prozessbevollmächtigt:

gegen

den Landkreis Vogtlandkreis
vertreten durch den Landrat
Neundorfer Straße 94/96, 08523 Plauen

- Beklagter -
- Antragsgegner -

wegen

Baurechts
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 1. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Meng, die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Schmidt-Rottmann und den Richter am Obergerverwaltungsgericht Dr. Pastor

am 31. März 2014

beschlossen:

Der Antrag der Kläger auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 6. September 2013 - 3 K 581/12 - wird abgelehnt.

Die Kläger tragen die Kosten des Zulassungsverfahrens als Gesamtschuldner.

Der Streitwert für das Zulassungsverfahren wird auf 5.000 € festgesetzt.

Gründe

- 1 Der Antrag auf Zulassung der Berufung ist zulässig, aber unbegründet.
- 2 Die Kläger haben nicht dargelegt, dass ein Zulassungsgrund vorliegt. Das Darlegungserfordernis verlangt, dass ein Antragsteller im Zulassungsverfahren zumindest einen Zulassungsgrund gemäß § 124 Abs. 2 VwGO bezeichnet und herausarbeitet, aus welchen Gründen die Voraussetzungen des bezeichneten Zulassungsgrundes erfüllt sind. Das Obergerverwaltungsgericht ist bei seiner Entscheidung über die Zulassung der Berufung darauf beschränkt, das Vorliegen der von dem Antragsteller bezeichneten Zulassungsgründe anhand der von ihm innerhalb der Begründungsfrist des § 124a Abs. 4 Satz 4 VwGO vorgetragenen Gesichtspunkte zu prüfen.
- 3 Ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils (§ 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO) haben die Kläger nicht dargelegt. Dieser Zulassungsgrund erfordert eine Auseinandersetzung des Zulassungsantrags mit den tragenden Rechtssätzen oder erheblichen Tatsachenfeststellungen des Verwaltungsgerichts, die mit schlüssigen Gegenargumenten so in Frage gestellt werden müssen, dass der Ausgang eines Berufungsverfahrens als ungewiss erscheint (vgl. BVerfG, Kammerbeschl. v. 20. Dezember 2010 - 1 BvR 2011/10 -, juris Rn. 17).

- 4 Der Vortrag des Zulassungsantrags, das Verwaltungsgericht habe den angefochtenen Bescheid zu Unrecht für wirksam gehalten, weil dieser den Klägern aufgegeben habe, die Standsicherheit des auf einem in ihrem Eigentum befindlichen Grundstück aufstehenden Industrieschornsteins von einem „anerkannten Prüfsachverständigen für Baustatik“ prüfen zu lassen, und es eine solche Qualifikation nicht gebe, vermag ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils nicht zu begründen. Zwar trifft es zu, dass § 13 Abs. 1 Satz 1 DVOSächsBO einen „Prüfsachverständigen für Baustatik“ nicht vorsieht. Eine solche Bezeichnung enthält der Bescheid des Beklagten indessen nicht, vielmehr ist diesem bei verständiger Würdigung (vgl. § 133 BGB) hinreichend klar zu entnehmen, dass ein Standsicherheitsnachweis durch einen „anerkannten Prüfsachverständigen“ erbracht werden sollte, der Sachverständiger (nicht: Prüfsachverständiger) für Baustatik ist, womit nur ein Prüfsachverständiger für Standsicherheit (§ 13 Abs.1 Satz 1 Nr. 1 DVOSächsBO) gemeint sein konnte. Die von den Klägern vorgenommene Auslegung, der Beklagte habe ihnen aufgegeben, den Nachweis durch eine Person zu erbringen, die die Bezeichnung „anerkannter Prüfsachverständiger für Baustatik“ führt, liegt ebenso neben der Sache wie der Vortrag des Zulassungsantrags, das Verwaltungsgericht habe mit seiner Auslegung des Verwaltungsakts diesem einen neuen Inhalt gegeben. Das angefochtene Urteil ist vielmehr zu Recht davon ausgegangen, dass der Bescheid des Beklagten aufgrund der von den Klägern aufgezeigten Ungenauigkeit weder nichtig noch zu unbestimmt ist. Dies gilt sinngemäß auch im Hinblick auf die im Bescheid nicht näher bezeichnete Fachrichtung des Prüfsachverständigen.
- 5 Das Verwaltungsgericht ist auch nicht von einer unzutreffenden Ermächtigungsgrundlage ausgegangen, sondern hat diese im Ergebnis zu Recht in § 58 Abs. 2 Satz 2 SächsBO gesehen (so bereits Senatsbeschl. v. 14. September 2012 - 1 B 194/12 -, BA Rn. 10) und in seinem Urteil auf die Rechtsprechung des Senats Bezug genommen, wonach es sich bei dieser Vorschrift um eine sehr weitgehende Eingriffsermächtigung handelt, die auch Maßnahmen erlaubt, die eine wirksame Bauaufsicht erst ermöglichen (Senatsbeschl. v. 2. Mai 2011 - 1 B 30/11 -, juris [Leitsatz 1] und Rn. 8; Senatsbeschl. v. 27. Oktober 2010 - 1 B 223/10 -, juris Rn. 7). Zwar ist den Klägern zuzugeben, dass die in dem angefochtenen Urteil enthaltenen Ausführungen zum Vorliegen einer konkreten Gefahr wegen einer tatsächlich vorliegenden Gefährdung der Standsicherheit des streitgegenständlichen Industrieschornsteins (UA S. 7) und insbesondere im Hinblick auf die Würdigung der im Verwaltungsvorgang enthaltenen Lichtbilddokumenta-

tion den Eindruck erwecken, als ob das Verwaltungsgericht seine diesbezügliche Annahme auf eigene Sachkunde gestützt habe, ohne dass erkennbar würde, warum es über eine solche verfügen sollte. Dem angefochtenen Urteil lässt sich aber noch hinreichend deutlich entnehmen, dass es sich bei diesen Ausführungen nicht um die Entscheidung allein tragende Erwägungen handelt, denn im Anschluss an diese wird in einem Halbsatz noch ausgeführt, dass die Frage der Gefährdung der Standsicherheit (gemeint ist: ob die Standsicherheit tatsächlich gefährdet ist) für die Rechtmäßigkeit der angefochtenen Verfügung nicht relevant sei, weil diese ihre Berechtigung schon darin finde, dass der Beklagte berechtigte Zweifel an der Standsicherheit eines wesentlichen Teils des Schornsteins haben durfte (UA S. 7).

- 6 Anders als die Beurteilung, ob eine bauliche Anlage im Ganzen und in ihren einzelnen Teilen für sich allein gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 SächsBO standsicher ist, setzt die Frage, ob berechtigte Zweifel im Hinblick auf die Standsicherheit bestehen, keine besondere Sachkunde voraus, sondern erfordert die Einschätzung einer Gefahrensituation. Der Beklagte hat den Klägern aufgegeben, die Standsicherheit des Industrieschornsteins nachzuweisen, gerade weil er selbst nicht über die hierfür notwendige Sachkunde verfügte, und erst mit der Vorlage des angeforderten Nachweises in der Lage war einzuschätzen, ob und ggf. in welcher Form ein bauaufsichtliches Einschreiten veranlasst sein würde. Damit handelt es sich vorliegend um eine Maßnahme, die eine wirksame Bauaufsicht erst ermöglicht und auf § 58 Abs. 2 Satz 2 SächsBO gestützt werden kann. Bei einer solchen Maßnahme muss es sich nicht um Gefahrenabwehr im engeren Sinne handeln, die das Vorliegen einer Gefahr im allgemeinen polizeirechtlichen Sinne voraussetzt und daher nur dann anzunehmen wäre, wenn die Bauaufsichtsbehörde das Vorliegen einer Gefahr für sicher hält (vgl. Denninger, in: Lisken/Denninger, Handbuch des Polizeirechts, 5. Aufl. 2012, Kap. D Rn. 48), sondern § 58 Abs. 2 Satz 2 SächsBO findet auch Anwendung auf Maßnahmen der Gefahrenforschung bei einem Gefahrenverdacht, d. h. wenn aufgrund objektiver Umstände das Vorhandensein einer Gefahr für möglich, aber nicht für sicher gehalten wird (ebenso für das dortige Landesrecht: HessVGH, Beschl. v. 24. Juni 1991 - 4 TH 899/91 -, juris Rn. 22 f.). Die letztgenannten Maßnahmen dürften, ohne dass es hierauf im vorliegenden Fall ankäme, auch von der polizeilichen Generalklausel des § 3 Abs. 1 SächsPolG umfasst sein und eine „im Einzelfall bestehende Gefahr“ im Sinne dieser Vorschrift darstellen.

- 7 Im Hinblick auf den Vortrag, das Verwaltungsgericht habe verkannt, dass es sich vorliegend um eine Maßnahme der Gefahrenenerforschung und nicht um eine solche der Gefahrenabwehr handle, ist dem angefochtenen Urteil zwar nicht zu entnehmen, ob dieses von einer Maßnahme der Gefahrenenerforschung ausgeht oder nicht. Für die Annahme einer solchen Maßnahme könnten die Ausführungen des Verwaltungsgerichts sprechen, dass das Ermessen der Bauaufsichtsbehörde hinsichtlich der Frage, ob sie Maßnahmen zur weiteren Ermittlung der Standsicherheit trifft, beim Bestehen begründeter Zweifel an der Standsicherheit eines Gebäudes oder eines Gebäudeteils auf Null reduziert ist, und dies vorliegend der Fall sei (UA S. 6), wogegen im Rahmen der Erwägungen zur Heranziehung der Kläger ausgeführt wird, dass „die Gefahren wie hier offen zu Tage treten und nicht etwa erst im Wege einer Gefahrenenerforschung abgeklärt werden müssen.“ Die vom Verwaltungsgericht nicht eindeutig beantwortete Frage, ob es sich nach seiner Auffassung um eine Maßnahme der Gefahrenabwehr im engeren Sinne oder einen Gefahrenenerforschungseingriff gehandelt hat (offen gelassen auch im Senatsbeschl. v. 24. September 2012 - 1 B 194/12 -, BA Rn. 12) vermag ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des erstinstanzlichen Urteils jedoch nicht zu begründen, weil es hierauf vor dem Hintergrund der Zulässigkeit auch von Gefahrenenerforschungseingriffen auf der Grundlage von § 58 Abs. 2 Satz 2 SächsBO nicht ankommt.
- 8 Soweit die Kläger unter Bezugnahme auf die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urt. v. 3. Juli 2002 - 6 CN 8.01 -, BVerwGE 116, 347) und des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg (Urt. v. 25. Oktober 2012 - 1 S 1401/11 -, juris) vortragen, dass Maßnahmen der Gefahrenvorsorge von einer auf die Gefahrenabwehr zielenden, weitgefassten polizeilichen Befugnisnorm nicht gedeckt seien, wird zum einen erneut übersehen, dass es sich vorliegend um eine Maßnahme der Bauaufsicht auf der Grundlage des § 58 Abs. 2 Satz 2 SächsBO handelt, der die Behörde nach der verbindlichen Auslegung des Landesrechts durch den Senat auch zu Gefahrenenerforschungseingriffen ermächtigt, zum anderen kann den vorgenannten Entscheidungen aber auch die von den Klägern behauptete Aussage nicht entnommen werden. Das zitierte Urteil des Bundesverwaltungsgerichts bezieht sich auf das Einschreiten der Sicherheitsbehörden in Form einer Rechtsverordnung und führt bezogen auf das Vorliegen einer abstrakten Gefahr aus, dass hinreichende Anhaltspunkte vorhanden sein müssen, die den Schluss auf den drohenden Eintritt von Schäden rechtfertigen (BVerwG, a. a. O., juris Rn. 35). Dies wurde beim Halten gefährlicher Hunde auf-

grund des Fehlens ausreichender Belege für einen kausalen Zusammenhang zwischen Rassezugehörigkeit und Schadenseintritt verneint (BVerwG, a. a. O., Rn. 39). Dass der Beklagte mit Blick auf den Zustand des Schornsteins keine hinreichenden Anhaltspunkte hatte, auf den drohenden Eintritt eines Schadens zu schließen, haben auch die Kläger nicht behauptet. Das von den Klägern zitierte Urteil des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg geht, anders als im Zulassungsantrag behauptet, ausdrücklich von einer Anwendbarkeit der polizeilichen Generalklausel in dem dort entschiedenen Fall aus (VGH BW, a. a. O., juris Rn. 33). Dies entspricht auch der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg (vgl. Urt. v. 16. August 2002 - 8 S 455/02 -, juris Rn. 21; Urt. v. 25. Juli 2013 - 1 S 733/13 -, juris Rn. 31).

- 9 Die Ausführungen des Zulassungsantrags, das Verwaltungsgericht habe einen Fehler des Beklagten bei der Ausübung seines Auswahlermessens übersehen, versteht der Senat dahingehend, dass die Kläger sich gegen ihre Inanspruchnahme als Eigentümer des Grundstücks wenden, auf dem der streitbefangene Industrieschornstein aufsteht. Ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des angefochtenen Urteils werden mit diesem Vortrag jedoch nicht begründet, da er sich zu der Frage, wen der Beklagte nach Auffassung der Kläger für die Erbringung des Standsicherheitsnachweises anstatt ihrer selbst vorrangig hätte heranziehen sollen, nicht verhält. Entgegen der Behauptung im Zulassungsantrag enthält der dort zitierte Beschluss des Senats aus dem vorangegangenen Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes (Beschl. v. 14. September 2012 - 1 B 194/12 -, n. v.) keine Aussage dergestalt, dass „ermessensfehlerfrei dem Eigentümer immer nur dann der Primat der Ermittlung der Standsicherheit zukommt, wenn Gefahren offen zu Tage treten“, sondern führt der Senatsbeschluss aus, dass es primär Sache des Eigentümers ist, die Standfestigkeit eines Gebäudes auf seinem Grundstück aus eigener Initiative zu klären (BA Rn. 13). Eine Aussage zum Auswahlermessen bei der Heranziehung von verantwortlichen Personen wird damit offensichtlich nicht getroffen. Soweit die Ausführungen des Zulassungsantrags zum Auswahlermessen zu dem Ergebnis gelangen, der Beklagte sei verpflichtet gewesen, die Standsicherheit von Amts wegen prüfen zu lassen, handelt es sich im Übrigen auch nicht um eine Frage des Auswahlermessens im Hinblick auf die Heranziehung verantwortlicher Personen.

- 10 Der Vortrag des Zulassungsantrags, die Anforderung des Standsicherheitsnachweises sei unverhältnismäßig, weil der Beklagte eine Duldungsanordnung zur Untersuchung des Schornsteins hätte erlassen und selbst einen Gutachter hätte beauftragen können, begründet ebenfalls keine ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit des Urteils. Maßnahmen, die auf § 58 Abs. 2 Satz 2 SächsBO gestützt werden und der (weiteren) Erforschung einer vermuteten oder bereits als bestehend angenommenen Gefahrensituation dienen, sind im Hinblick auf ihre Verhältnismäßigkeit zwar auch daran zu messen, wie konkret sich eine Gefahrensituation aufgrund der vorhandenen Tatsachenlage bereits abzeichnet. Das Verwaltungsgericht ist vorliegend aber zu Recht davon ausgegangen, dass der Beklagte aufgrund der ihm vorliegenden objektiven Anhaltspunkte berechnete Zweifel an der Standsicherheit des Schornsteins geltend machen konnte, so dass es sich nicht als unverhältnismäßig darstellt, den Klägern, die als Eigentümer des Grundstücks, auf dem der Schornstein aufsteht, für dessen Standsicherheit verantwortlich sind, diese Maßnahme aufzugeben. Letztere ist auch nicht weniger geeignet, als die Beauftragung eines Gutachtens selbst vorzunehmen, weil der Beklagte im Hinblick auf die Qualifikation des zu beauftragenden Sachverständigen den Klägern entsprechende Vorgaben gemacht hat und davon auszugehen ist, dass dies dem Anforderungsprofil entspricht, das der Beklagte der Beauftragung eines Sachverständigen zu Grunde gelegt hätte.
- 11 Ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils ergeben sich schließlich auch nicht daraus, dass während des Klageverfahrens ein Gutachten des Sachverständigen für Industrieschornsteine H..... vorgelegt worden ist und die Kläger im Zulassungsantrag geltend machen, dass die Einholung eines weiteren Gutachtens nicht erforderlich sei. Das angefochtene Urteil hat die Rechtmäßigkeit des Bescheids des Beklagten bestätigt, mit dem die Kläger verpflichtet worden sind, einen Standsicherheitsnachweis zu erbringen. Ob diese mit dem Gutachten des Sachverständigen H..... der Verpflichtung nachgekommen sind oder nicht, oder ob dieses Gutachten zumindest die Tatsachengrundlage dergestalt verändert hat, dass in der Folge eine Vollstreckung aus dem Bescheid nicht mehr erforderlich war, stellt jedoch ersichtlich nicht die Rechtmäßigkeit des angefochtenen Bescheids in Frage.

- 12 Eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache im Sinne von § 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO haben die Kläger ebenfalls nicht dargelegt. Grundsätzliche Bedeutung weist eine Rechtsstreitigkeit auf, wenn sie eine rechtliche oder tatsächliche Frage zu einer das angefochtene Urteil tragenden Erwägung aufwirft, die für die Berufungsinstanz entscheidungserheblich ist und im Sinne der Rechtseinheit einer Klärung bedarf. Die Entscheidung muss aus Gründen der Rechtssicherheit, der Einheit der Rechtsordnung oder der Fortbildung des Rechts im allgemeinen Interesse liegen, was dann zutrifft, wenn die klärungsbedürftige Frage mit Auswirkungen über den Einzelfall hinaus in verallgemeinerungsfähiger Form beantwortet werden kann. Im Antrag, der auf die grundsätzliche Bedeutung einer Rechtssache gestützt ist, ist die Rechtsfrage, die grundsätzlich geklärt werden soll, zu bezeichnen und zu formulieren. Dabei ist substantiiert zu begründen, warum sie für grundsätzlich und klärungsbedürftig gehalten wird, und weshalb die Rechtsfrage entscheidungserheblich und ihre Klärung im Berufungsverfahren zu erwarten ist.
- 13 Diesen Anforderungen genügt das Vorbringen der Kläger nicht. Die im Zulassungsantrag aufgeworfene Frage, „ob die Durchführung von Gefahrerforschungsmaßnahmen von Amts wegen durchzuführen ist oder einem vermeintlichen Zustandsstörer auferlegt werden darf“, bezieht sich nicht auf eine das angefochtene Urteil tragende Erwägung und ist daher auch - entgegen der Auffassung der Kläger - nicht entscheidungserheblich. Das Verwaltungsgericht hat keine Differenzierung danach vorgenommen, ob es sich bei der Anforderung des Standsicherheitsnachweises um eine Maßnahme der Gefahrenabwehr im engeren Sinne oder um eine Gefahrerforschungsmaßnahme gehandelt hat, sondern diese im Ergebnis zutreffend als Maßnahme nach § 58 Abs. 2 Satz 2 SächsBO qualifiziert (UA S. 6). Da auch die übrigen Ausführungen zur Grundsatzrüge jeglichen Bezug zu dieser Norm sowie der hierzu vorliegenden Rechtsprechung des Senats vermissen lassen, ist auch ein Klärungsbedarf nicht dargelegt.
- 14 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2, § 159 Satz 2 VwGO.
- 15 Die Streitwertfestsetzung beruht auf §§ 47, 52 Abs. 2 GKG.

- 16 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
Meng

Schmidt-Rottmann

Dr. Pastor

*Ausgefertigt:
Bautzen, den
Sächsisches Obergerverwaltungsgericht*

*Schika
Justizobersekretärin*